

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes werden für die Bestandsmeldungen bei Wein über die im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Mindestangaben hinaus weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben, die eine bessere Marktbeobachtung ermöglichen sollen. Ferner wird die bisherige zweiwöchige Frist für die Meldung vorgenommener Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen durch eine nach einem festen Datum bestimmte Frist ersetzt.

Bei der Meldung des Lagerraums wird die Unterteilung in Faß- und Tankraum aufgegeben.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 09 - We 78/91

Bonn, den 3. Juni 1991

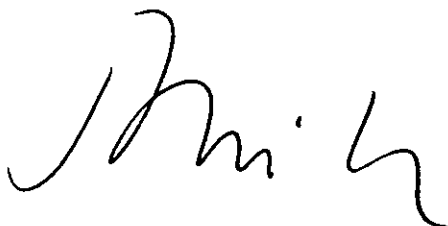
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen sowie

auf Grund der §§ 10 und 11 des Weinwirtschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 1 a wird eingefügt:

"§ 1 a

(1) Die Bestandsmeldung ist zu untergliedern in Angaben über Rot- oder Weißwein. Beide Gruppen sind weiter zu untergliedern in Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Gemeinschaft und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft und mit Herkunft aus anderen Ländern der Gemeinschaft sind weiter zu untergliedern in Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat.

(2) Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Gemeinschaft besteht, kann die Untergliederung nach Absatz 1 Satz 2 und 3, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Absatz 1 Satz 3 entfallen.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Mit der Bestandsmeldung ist gleichzeitig der für Traubenmost und Wein vorhandene Lagerraum (Faß- und Tankraum) zu melden."

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

" (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Angaben in den Meldungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a und § 2 zusammen und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "2964/88 des Rates vom 26. September 1988 (ABl. EG Nr. 269 S. 5)" werden durch die Worte "1325/90 des Rates vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 132 S. 19)" ersetzt.
- b) Die Worte "innerhalb von zwei Wochen" werden durch die Worte "jeweils bis zum 31. Mai" ersetzt.

5. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen

- a) § 1 a Abs. 1 oder § 2 oder
- b) § 5 Abs. 3 Satz 1

eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder"

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (neuer § 1 a)

Nachdem durch die Änderung des § 9 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, über die im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Mindestangaben in den Bestandsmeldungen (Artikel 4 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 3929/87 i.V.m. Anhang I Tabelle C) hinaus weitere Untergliederungen und Angaben vorzuschreiben, werden durch den neuen § 1 a weitere Untergliederungen und Angaben näher geregelt. Damit wird einem Anliegen der Wirtschaft und der Verwaltung entsprochen, da die bisherige Rechtslage z.B. keine Untergliederung in Gemeinschaftswein und inländischen Wein ermöglichte. Die nunmehr vorgesehenen Untergliederungen und Angaben sollen eine bessere Marktbeobachtung ermöglichen.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Aus Gründen der Vereinfachung wird von der getrennten Meldung nach Faß- und Tankraum abgesehen. Ferner wird klargestellt, daß anderer Lagerraum nicht zu melden ist.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 2)

Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Nr. 4 (§ 4)

zu a)

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

zu b)

Die bisherige zweiwöchige Frist für die Meldung vorgenommener Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanspflanzungen hat sich in der Praxis als zu kurz und damit unzweckmäßig erwiesen. Das Überschreiten dieser Frist kann nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, ferner führt das Überschreiten bei der Rodung zu Rechtsfolgen, die im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes unverhältnismäßig sind. Da nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Anhang V Buchstabe e) das Entstehen des Wie-

derbepflanzungsrechts von der "ordnungsgemäß gemeldeten" Rodung abhängt, entsteht dieses Recht bei Überschreiten der Frist nicht. Nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 haben die Mitgliedstaaten die Frist für die Meldung festzusetzen. Durch die Änderung der Frist soll nunmehr eine praxisgerechte Regelung geschaffen werden.

Der Meldepflichtige hat alle vorgenommenen Rodungen, Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen nur noch bis zu einem festen Zeitpunkt zu melden. Je nach dem Zeitpunkt der Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung hat der Meldepflichtige bis fast zu einem Jahr Zeit, die Meldung zu erstatten.

Am 31. Mai selbst erstattete Meldungen liegen noch innerhalb der Frist (§ 188 BGB; RGZ 105, 417 (419)).

Durch das in Artikel 2 geregelte rückwirkende Inkrafttreten dieser Änderung zum 1. Juli 1982 sollen auch seit diesem Zeitpunkt eingetretene nachteilige Rechtsfolgen, soweit noch möglich, beseitigt werden. Soweit nach dem 1. Juli 1982 Meldungen nach Ablauf der bisher geltenden Frist von zwei Wochen und damit verspätet erstattet wurden, gelten diese Meldungen nunmehr, wenn sie jeweils bis zum 31. Mai erstattet wurden, als fristgerecht erstattet.

Zu Nr. 5 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)

Durch die Ergänzung sollen Verstöße gegen den neuen § 1 a als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 2 wird gestrichen."

Als Folge sind

a) in Nummer 3 (§ 3 Abs. 2) die Worte

"§ 1 Abs. 1, § 1a und § 2"

durch die Worte

"§ 1 Abs. 1 und § 1a"

zu ersetzen

und

b) in Nummer 5 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) die Worte

"oder § 2"

zu streichen.

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich der Umfang des nach § 2 erfaßten Lagerraums nicht signifikant geändert. Da derzeit ausreichend Lagerraum vorhanden ist und eine Weiterführung der Erhebung im Sinne der Regierungsvorlage aufwendige statistische Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen erforderlich machen würde, sollte die betreffende Meldung künftig entfallen. Im übrigen wird mit dem Wegfall der Meldung ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind die Worte

"1325/90 des Rates vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 132 S. 19"

durch die Worte

"1734/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 163 S. 6)"

zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die letzte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vom 13. Juni 1991 berücksichtigt.